

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 19. Februar 2014

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 25.02.2014
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8188 für das Gebiet südwestlich der Ottostraße, Gemarkung Starnberg
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU – 1. Änderungssatzung –
- ▼ Entschädigungssatzung für die Wassergewinnung Vierseenland gKU

## ◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 25.02.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 25.02.2014 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

### I. Öffentliche Sitzung

1. Erster plastiktütenfreier Landkreis in Bayern; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 2.12.2013
2. ÖPNV im Landkreis; Anbindung des Gewerbeparks Inning Wörthsee (Regionalbuslinie 956)
3. ÖPNV im Landkreis; Planungen einer ÖPNV-Anbindung zu einer FOS/BOS in Gilching
4. Verkehrsmanagement; Bericht für das Jahr 2013
5. Verschiedenes

### II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8188 für das Gebiet südwestlich der Ottostraße, Gemarkung Starnberg

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende

#### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südwestlich der Ottostraße, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8188)

##### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus nebenstehender Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8188, dessen Aufstellung vom Bau- und Umweltausschuss am 17.01.2013 beschlossen wurde.

##### § 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

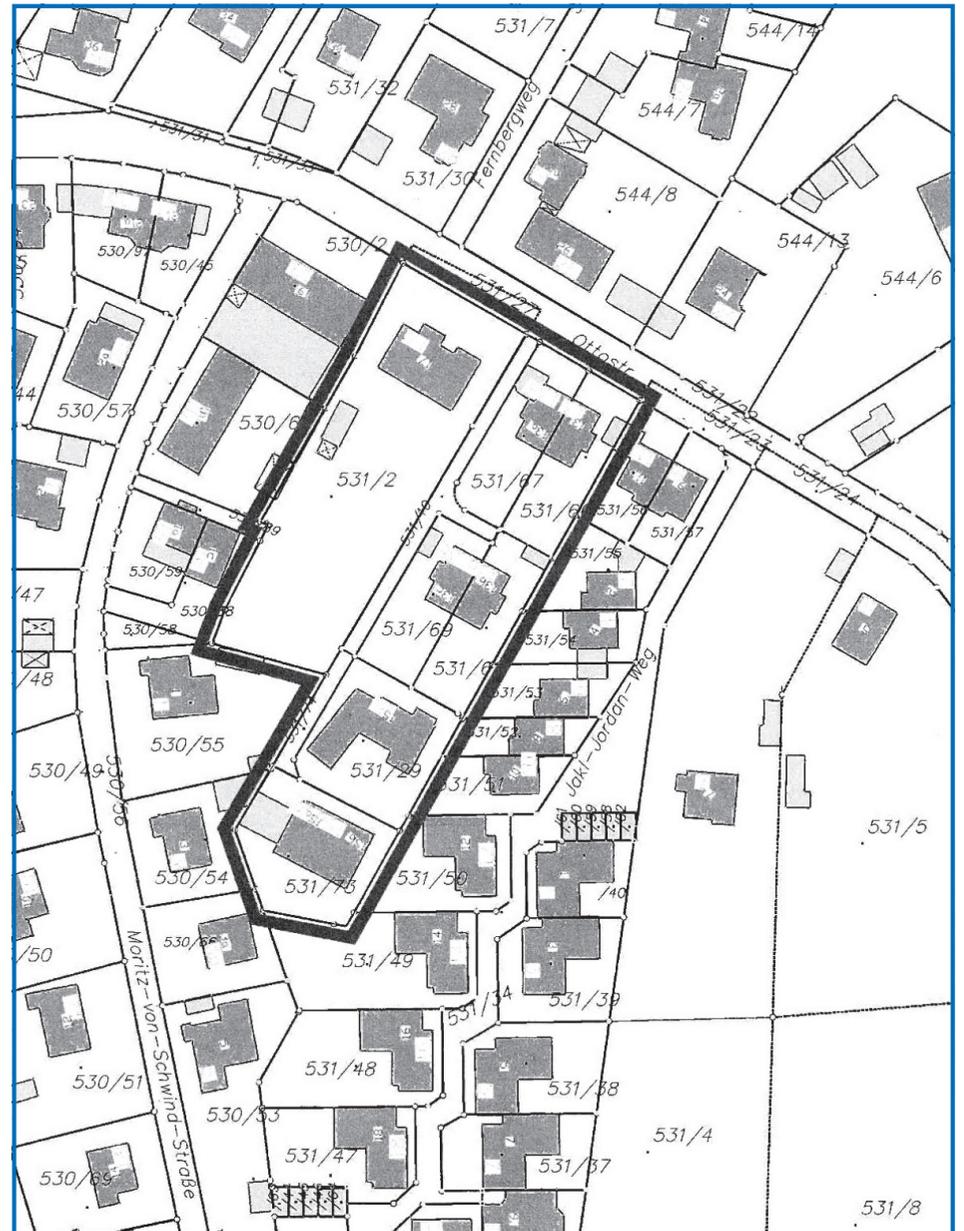
##### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 07.02.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet südwestlich der Ottostraße, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8188)



## Bekanntmachungen der Wassergewinnung Vierseenland gKU

### ◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU – 1. Änderungssatzung –

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die Wassergewinnung Vierseenland gKU folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

##### § 1

§ 5 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, soweit Abs. 3 Satz 2 zur Anwendung kommt, aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden und 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weißling, Wörthsee und der Stadt Starnberg. Daneben ist auch Mitglied der Vorsitzende, falls er nicht aus der Mitte der Verwaltungsräte im Sinne des Satzes 1 gewählt wurde.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss nicht aus der Mitte des Verwaltungsrates im Sinne von Abs. 2 Satz 1 gewählt werden. In diesem Fall verfügt er jedoch über kein Stimmrecht und wird auf die Dauer der regulären Amtszeit der Bürgermeister gewählt. Des Weiteren wäh-

len die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 aus ihrer Mitte einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

##### § 2

Bei § 7 Abs. 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

##### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, 30.01.2014

#### Wassergewinnung Vierseenland gKU

**Michael Muther**  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Hermann Doblinger**  
Vorstand

### ◆ Entschädigungssatzung für die Wassergewinnung Vierseenland gKU

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 5 Abs. 4 Unternehmenssatzung folgende

#### Entschädigungssatzung

##### § 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende, dessen/deren beiden Stellvertreter und die übrigen vier Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnah-

me an Sitzungen und für ihre sonstige Verwaltungsratsaktivität nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, die den Auslagensatz enthalten.

##### § 2

Entschädigungsvergütung

- (1) Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 1.068,16 Euro.
- (2) Sein/e erste/r Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 160,86 Euro.
- (3) Sein/e zweite/r Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 0 Euro.

##### § 3

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n und seiner/ihrer Stellvertreter werden monatlich ausgezahlt.

##### § 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Herrsching, 30.01.2014

#### Wassergewinnung Vierseenland gKU

**Michael Muther**  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Hermann Doblinger**  
Vorstand



**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.  
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg




## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.